jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/12 15Os87/91, 11Os52/95, 13Os74/06s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1991

Norm

StPO §134
StPO §281 Abs1 Z4 A
StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Wie sich aus der Bestimmung des § 134 StPO ganz allgemein ergibt, schreibt das Gesetz eine Beweisaufnahme nur für Fälle vor, in denen auf Grund einer gewissenhaften Würdigung der gegebenen Sachlage ernstlich ein Anlaß hiezu vorliegt, also von einer solchen Beweisaufnahme ein in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ins Gewicht fallendes Ergebnis zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 87/91
  Entscheidungstext OGH 12.09.1991 15 Os 87/91
- 11 Os 52/95
  Entscheidungstext OGH 09.05.1995 11 Os 52/95
  Vgl auch
- 13 Os 74/06s
  Entscheidungstext OGH 23.08.2006 13 Os 74/06s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Beweisthema einer bloß eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit betrifft keine schulderhebliche Tatsache. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0097262

Dokumentnummer

JJR_19910912_OGH0002_0150OS00087_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at